



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Adressbuchschwindel

Nr. 120/16

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Katja Berger

Geschäftsbereich Recht | Steuern

der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-390

Fax: 0911/13 35-150390

E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Mit freundlicher Genehmigung der Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern

Stand: März 2016

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

ADRESSBUCHSCHWINDEL

Das vorliegende Merkblatt informiert über Maschen unseriöser Adressbuchverlage und gibt Hinweise, wie Betroffene reagieren können.

1. Was ist Adressbuchschwindel?

Die Verleitung eines Unternehmers ein Angebot zu einem kostenpflichtigen Eintrag in ein (Online-) Adress- / Telefon- / Branchenbuch durch die Vorspiegelung

- eines bereits bestehenden Eintrags, der zu korrigieren ist (Versand/Vorlage von Korrekturfahnen) oder
- eines kostenlosen Angebots oder
- einer Verpflichtung zur Eintragung in das Verzeichnis (offizielle Aufmachung durch Verwendung hoheitlicher Symbole wie Fahnen, Sterne, Adler und Namen; Anlehnung der Aufmachung an bekannte seriöse Anbieter)

Ausgenutzt werden die Unachtsamkeit und Ungenauigkeit des Formularlesers sowie Graubereiche des Gesetzes und eine uneinheitliche Rechtsprechungspraxis der Zivil- und Strafgerichte in diesen Fällen.

2. Wie kann man sich vor Adressbuchschwindel schützen?

Lesen und **prüfen** Sie genau, bevor Sie etwas unterschreiben oder Rechnungen überweisen!

Auch wenn „Angebot“, „gratis“, „kostenlos“, „Korrektur“ gut sichtbar auf einem Formular steht, heißt das nicht, dass sich aus dem Klein-Gedruckten nicht doch eine Kostenpflicht ergibt, die man mit seiner Unterschrift bestätigt.

Prüfen Sie, ob ein Anzeigenangebot für Sie wirklich Sinn macht.

Warnen Sie Ihre Mitarbeiter vor Abzockmaschinen.

Werden Sie stutzig, wenn

- der **Name des Verlages nicht deutlich erkennbar** ist
- der **Sitz des Verlages im Ausland** ist
- **nur eine (ausländische) Faxnummer** ersichtlich ist
- ein bereits **ausgefüllter Überweisungsträger beigefügt** ist
- **Vertreter unangemeldet erscheinen und auf Anrufe Bezug nehmen**, die tatsächlich nie stattgefunden haben
- **im Rahmen eines Telefonats** wird auf eine Unterzeichnung und Übersendung eines Formulars gedrängt

3. Wie kann man sich wehren, wenn man unterschrieben hat?

- Wer sich getäuscht fühlt, kann den **Vertrag** wegen arglistiger Täuschung oder Irrtum über ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis **anfechten**.
Hinweis: Die Wirksamkeit der Anfechtung ist vom jeweiligen konkreten Einzelfall abhängig und kann nicht abschließend durch uns beurteilt werden. Die Entscheidung darüber ist letztendlich den Gerichten vorbehalten.
- **Zugleich** sollte der **Vertrag** hilfsweise zum nächst möglichen Zeitpunkt **gekündigt** werden. Sie vermeiden so eine in der Regel ebenfalls im Kleingedruckten versteckte automatische Verlängerung des Vertrags.
- Haben Sie bereits **Geld bezahlt, fordern Sie** dies zusammen mit der Anfechtung **zurück**.

Muster für eine Anfechtungs-/Kündigungserklärung:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom ... fordern Sie mich zur Zahlung eines Betrages in Höhe von ... EUR auf.

In Ihrem Formularschreiben vom ... war der Angebotscharakter war nicht ohne Weiteres erkennbar. Hinzu kommt, dass der Hinweis auf die Kosten derartig in den übrigen Text eingebettet war, dass der Leser geradezu verleitet werden sollte, den ausschlaggebenden Teil in Bezug auf die Kosten zu überlesen. Sie suggerieren durch die Aufmachung vielmehr, dass es sich um einen kostenfreien Eintrag handele.

Ich hatte weder die Absicht noch die Vorstellung mit der Rücksendung des unterschriebenen Formulars eine kostenpflichtige Eintragungsofferte abzugeben bzw. einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Unabhängig davon wäre ein Vertrag auch wegen Sittenwidrigkeit nichtig, weil Leistung und Gegenleistung offensichtlich in einem krassen Missverhältnis zueinander stehen.

Hilfsweise und rein vorsorglich erkläre ich hiermit auch eine Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung.

Höchstvorsorglich erkläre ich zusätzlich die Kündigung des Vertrages. Ich fordere Sie auf, mir gegenüber bis spätestens

(Datum + 14 Tage)

rechtsverbindlich zu erklären, dass Sie aus dem vorgenannten Vertragsverhältnis keine Ansprüche mehr herleiten werden.“

Für den Fall, dass Sie bereits eine **Zahlung geleistet** haben, ist zusätzlich in dem gleichen Schreiben zu erklären:

„Ich fordere Sie auf, die von mir geleistete Zahlung in Höhe von ... EUR bis zum auf mein Konto zurückzuerstatten.“

4. Tipps zur Anfechtungs-/Kündigungserklärung:

- Senden Sie Ihre Anfechtungs-/Kündigungserklärung im Original und/oder per Telefax an den Adressbuchverlag.
- Bewahren Sie die Kopie und den Zusendungsnachweis (bspw. Faxprotokoll oder Einschreiben/Rückscheinkarte) aus Beweisgründen unbedingt auf.
- Liegt die Zahlung erst wenige Tage zurück, können Sie zudem unter Umständen Ihren Überweisungsauftrag noch stornieren. Fragen Sie bei Ihrer Bank nach.
- Im Zweifel sollte anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

5. Was passiert, wenn ich angefochten oder gekündigt habe?

Nach unseren bisherigen Erfahrungen mit unseriösen Adressbuchverlagen bestehen diese auch nach der Anfechtung und/oder Kündigung weiter auf Zahlung ihrer Forderungen. Die Betroffenen erhalten:

- Hinweise auf die aus Sicht der unseriösen Adressbuchverlage geltende Rechtslage und
- Mahnungen bis hin zu sehr aggressive Mahnschreiben
- Inkassobüros und / oder Rechtsanwälte werden von den Verlagen eingeschaltet
- Klage- und Mahnbescheid werden angedroht
- gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet
- wer dem Mahnbescheid widerspricht erhält u.U. die Aufforderung den Widerspruch zurückzunehmen. Wird der Widerspruch nicht zurück genommen wurden in manchen Fällen Vergleichsangebote vorgelegt
- Manchmal verläuft die Angelegenheit im Sand
- eine Geltendmachung der Zahlungsforderung durch die Adressbuchverlage erfolgt häufig über Monate hinweg bis hin zu Jahren mit teilweise längeren Unterbrechungen

Achtung: Hierbei handelt es sich um Erfahrungswerte aus der Vergangenheit. Aussagen dazu, wie einzelne unseriöse Adressbuchverlage sich künftig oder im konkreten Einzelfall verhalten werden, sind uns ebenso wenig möglich wie Aussagen dazu wie die Gesetzeslage und Rechtsprechung sich in diesem Bereich entwickeln wird.

6. Macht es Sinn gegen den Adressbuchverlag zu klagen?

Nein, in aller Regel nicht: Während einige Gerichte nämlich den Schwerpunkt des Versäumnisses beim Unterzeichner sehen, weil dieser nicht genau gelesen habe, was er unterschreibt, reagieren andere Gerichte sehr empfindlich auf die oben beschriebenen Formulare und sehen darin einen bewussten Versuch der Täuschung der Adressaten. Erstere verpflichten die Unterzeichner zur Zahlung der „vereinbarten“ Entgelte. Letztere lassen die Adressbuchverlage mit ihren Zahlungsklagen ins Leere laufen. So entsteht eine „Pattsituation“, weshalb in der Regel beide Parteien vermeiden, eine gerichtliche Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

7. Was kann ich noch tun?

Unseriöses Verhalten eines Adressbuchverlages kann im konkreten Einzelfall wettbewerbsrechtliche, gewerberechtliche aber auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Informieren Sie:

- Ihre zuständige IHK
- den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW; www.dsw-schutzverband.de)
- die nächste Polizeidienststelle oder zuständige Staatsanwaltschaft